



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Gräflich-Waldeckisches Memorial, desselben an Hessen-Cassel habende Forderung betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
April.

Vicissim teneatur Domina Landgravia, nomine quo supra, Sacrae Caesareae Majestati debitam praestare obedientiam & fidelitatem: Hac ratione tota Domus Hassio-Cassellana cum omnibus sibi addictis, nullo prorsus excepto, fruatur Amnestiae beneficio, cum omnibus supra Art. II. & III. generaliter & specialiter expressis.

1647.
April.

N. II.

Pres. d. 17. Januarij & Dictat.
Osnabrug. d. 19. ej. Anno 1647.

Gräflich-Waldeckische Vorstellung, die mit Hessen-Cassel habende Differentien betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Höchst- und Hochansehnliche Herren Abgesandte 2c.

N. II.
Waldeckisches
Memorial die
Differentien
mit Hessen-
Cassel betref-
fend.

Was die Fürstliche Frau Wittibe, Vormünder- und Regentin zu Cassel, in ihren den 18. Novembr. nächst verlossen vorgestellten Postularis Satisfactionis, in specie wegen der Zusprache, welche die Herren Grafen zu Waldeck an das Fürstliche Haus Hessen-Cassel erlangt haben, ganz unvermuthlich wiederholet, und daß solche, ohngehindert der darüber ergangenen Kaiserlichen Bescheiden, Urtheilen und Befehlen cassiret, und alle daraus competirende Actiones zugleich auf einmahl über einen Hauffen geworffen, abgestriekt und aboliret werden möchten, begehren lassen; haben Wohlgedachte Herren Grafen zu Waldeck nicht ohne Befremdung wahrgenommen und verstanden, demnach nicht vorbei gekommt, zu Verwahrung ihres erlangten Gerechtsams mit wenigen anzuzeigen, daß solche Sache nicht alleine loco & tempore plane inconveniente allhier proponiret werde, sondern auch das Begehren ganz unbefugt und nicht zu hören sey.

Dann es ist in der Geschichte vor sich wahr, und aus denen vorlängst in Druck gegebenen Actis bekandt, daß Ihro Fürstliche Gnaden Gnaden, Herr Moritz und Herr Wilhelm, Vater und Sohn, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Cateneinbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda 2c. Christi-seeliger Gedächtniß, lange zuvor, ehe einige fremde oder feindliche Waffen im Nieder-Fürstenthum Hessen und dero Orten gesehen worden, nemlich im Monath November Jahrs 1621. die Herren Grafen zu Waldeck ganz unverwarnter Sache, ohne darzu erlangete rechtmäßige Ursache, aus einem vorgefasseten Privat-Eyfer, mit etlichen tausend Mann aufgemahneten Ausschusses und geworbenen Böckern zu Ross und Fuß, in ihrer Graffschafft Waldeck gewaltfämlich überzogen, sie von Land und Leuten ins Elend verjagen, ihre Schloßer, Häuser, Städte und Dörffer belagern, occupiren, plündern und verhergen, ihre Rache, Beampten und Diener verfolgen und theils gefangen nehmen lassen, und solche Acerbitäten in die zehen Monathe continuiret, und immittelst beydes Herren und Unterthanen unwiederbringlichen grossen Schaden zugefügt haben: über welche rauhe Proceduren bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät *Ferdinando II.* ruhmwürdigster Memorie, die damahls gelebte Herren Grafen sich zu beklagen, um Abführung der Böcker aus ihrem Lande und Erstattung der zugefügten Schaden, aller unterthänigst nachzusuchen, höchst gemüsiget worden. Daraus seind die Fürstliche Herren Beklagte citiret, gnugsam gehöret, und die in die Graffschafft getheilte Böcker abzuführen, und die occupirte Plätze wieder auszuräumen, durch gewisse Mandata befehliget, endlich auch die streitige Partheyen zu vergleichen, oder da die Güte nicht zulangen würde, ad causam tanto melius instruendam, die angegebene Zeugen abzuhören und den Augenschein einzunehmen, ansehnliche Commisarii, die weiland Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Jo-

hann

1647. hant Cassimir, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Herr Friederich
 April. Ulrich und Herr Christian, beyde Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, alle
 hochseeliger Gedächtniß, von der Kayserlichen Majestät verordnet worden, welche
 sich alles Fleißes haben lassen angelegen seyn, die streitende Partheven zum Vergleich
 und Einigkeit zu reduciren, und um deswillen verschiedene Tagefarthen zu
 Frislar, Münden, Göttingen und anderswo angesetzt; Wie aber die Güte nicht
 verfangen wollen, haben Sie durch ihre Subdelegirte die vorgestellte Zeugen examiniren,
 und den Augenschein von Orthen zu Orthen einnehmen lassen, und von allem,
 wie Sie die Sachen befunden, gesehen und gehdret, vor-allerhöchst-gedachter
 Kayserlichen Majestät allerunterthänigst cum Voto berichtet.

1647.
 April.

Worauf im Jahr 1630. den 10. Decembr. ein gerechtes Urtheil zu Wien abgefaßt, publiciret, und nachdem Herr Landgraff Moriz pendente lite Todes verblieben, dessen hinterlassener Sohn, Herr Landgraff Wilhelm eine namhafte Summa Geldes, nemlich 95479. Rthlr. 6. Gr. mehr-gedachten Herren Grafen zu Waldeck und Dero Unterthanen vor zugesügte und liquidirte Schaden zu erstatten condemniret worden, welche Urtheil ohne einige interponirte Appellation in ihre Würckligkeit ergangen ist. Als derowegen von der Kayserlichen Majestät Executoriales erkannt und insinuiret worden, haben Herr Landgraff Wilhelms Fürstliche Gnaden sich in Erkänntniß dessen was vorgangen, so gar nicht wiedersehet, daß Sie vielmehr sich mit den Herren Grafen in Güte zu vergleichen, münd- und schriftlich, wie mit Dero selbst eigenen Händen in continenti zu erweisen, anerkläret, solches auch den 11. Septembris erfolgten 1631. Jahrs der Kayserlichen Majestät loco partitionis durch ihren Agenten am Kayserlichen Hofe zu wissen gethan, und deswegen verschiedentlich sowohl durch Gräfliche als andere vornehme Personen tractiren lassen, worbey sich auch die beleidigte Herren Grafen gang schied- und friedlich erwiesen haben, es beruhet aber noch an seiten Ihro Fürstlichen Gnaden zu Cassel, daß der zu mehrmahln vorgewesene und zu Papier gebrachte Vergleich nicht vollzogen und zu seinen Würden gefordert wird.

Weiln dann aus diesem kurz angeführten erscheinet, daß diese Sache mit deme im Heiligen Römischen Reiche noch wütenden Kriege gang keine Gemeinschaft habe, auch nicht occasione desselben entsprungen, und vorlängst causa satis superque cognita & partibus auditis abgehandelt, geurtheilet und geschlossen sey, daß auch Herrn Landgraff Wilhelms Fürstliche Gnaden sich über das Urtheil niemahls beschweret, sondern vielmehr ad transigendum sich erbothen, und dardurch die von der Kayserlichen Majestät bereits angekündigte Execution von Jahren zu Jahren aufgehalten habe, so ist daraus unschwehr abzunehmen, wie gar unzeitig und ungereimet dieselbe zu diesen Tractaten und in die gesuchte generalem Amnestiam wolle gezogen und gestochten, und vielgemeldte Herren Grafen um ihr erlangtes Recht geföhret werden. Noch frembder ist es, nachdem die Herren Grafen zu Waldeck sich niemahls in diese einheimische Kriege verwickelt, oder dem Fürstlichen Hause Hessen einigen Schaden und Hinderniß zugesüget haben, daß von ihnen einige Satisfactio pratendiret und begehret wird.

Ist demnach Derofelben höchst fleißiges Suchen, es wollen die höchst- und hochansehnliche Kayserliche, auch der Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandten, und alle, so die geliebte Justitiam, ohne deren Administration kein Reich fest und beständig subsistiren kan, zu befördern geneigt und begierig seyn, diese ihre abgandthigte Recht- und Geschicht-mäßige Einrede reiflich erwegen, Sie bey erlanatem Recht kräftiglich schützen und manutreniren, und nicht verstaaten, daß Sie dessen ohnerschuldeter Dinge, zu höchstem Präjudiz Dero in Gott seelig abgeschiedenen Kayserlichen Majestät Auctorität und Hoheit, pessimo exemplo destituiret werden. Solches wollen Sie zufrörderst um die Römisch-Kayserliche Majestät, wie auch um Chur-Fürsten und Stände des Reichs respectivè mit aller-unterthänigster Treue gehorsamst,

1647. gehorsamst, unterthänigst und dienstlich, und um Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz 1647.
 Junius. und Herrlichkeiten mit ungespährem Fleiß nach Vermögen zu verschulden sich alle- Junius.
 wege bereit finden lassen.

§. VIII.

Die Hessischen
 Differentien
 werden auf
 die Münsteri-
 sche Confe-
 renz ausge-
 setzt.

Allein, es schiene, als wolte dieser Mar-
 burgische Successions-Streit zu wich-
 tig seyn, als daß er zu Osnabrück be-
 gelegt werden könnte: dahero man selbi-
 gen unter diejenigen Punkten mit rechne-
 te, welche bey der hiernächst anzustellen-
 den solennen Conferenz zu Münster,
 nebst andern mit abgethan werden sollten,
 als wohin sich die Kayserlichen und
 Schwedischen Gesandten, gegen Ende
 des Monats Maji begaben, um die letzte
 Hand an das Friedens-Werck zu legen.

Reichs-Stän-
 de rathe zur
 Güte.

Es wird in demjenigen Articul, wels-
 cher von solcher Münsterischen Conferenz
 handelt in folgendem Dreyßigsten Buch
 mit mehrern vorkommen, wie diese zwö-
 ffschen beyden Fürstlich-Hessischen Häusern
 vorgewaltete Streitigkeit, als eine derer
 größten Hindernissen des Friedens ange-
 sehen, und deswegen bey der allgemei-
 nen Reichs-Versammlung am 23sten Junii
 darüber Rath gepflogen, auch beyde hohe
 Theile zum gültlichen Vertrag zu disponi-
 ren vor gut befunden worden sey. Weil
 aber ohne hinlängliche Information circa

merica Cauſa, bergleichen Vorstellungen
 den gewierigen Effect nicht haben konten;
 so trugen die Hessen-Darmstädti-
 sche Gesandten in nachstehendem Me-
 morial N. I. dahin an, aus dem Mittel
 der Chur- und Fürstlichen Gesandten
 etliche zu ersuchen, welche von beyden Par-
 theyen gründliche Information über die
 Sache einziehen, Media vorschlagen und
 an das Reich so wohl, als an die Cronen
 daraus umständlich referiren möchten,
 wobey zugleich eventualiter einige Of-
 ferten zur Güte, mit gewissen Bedingun-
 gen geschahen, wie folgendes Memoriale
 sub N. I. zu erkennen giebt. Nicht min-
 der ließ Landgraff Georg zu Darmstadt,
 bey Herzog Christian Ludwig zu
 Braunschweig-Lüneburg, durch eine, dem
 Freyherrn Otto Hartmann von
 Schlig, genant von Görz, aufge-
 tragene Gesandtschaft, Vorstellung in der
 Sache thun, und um des gesanten Braun-
 schweig-Lüneburgischen Hauses billige und
 kräftige Assistentz ansuchen, wie die dar-
 über erstattete Relation sub N. II. aus-
 weist.

Darmstadt
 schlägt vor,
 man möchte
 sich erst ple-
 narie in der
 Sache infor-
 miren.

Sucht bey
 Braun-
 schweig-Lüne-
 burg Assi-
 stenz.

N. I.

Der Hessen-Darmstädtischen Gesandten Memorial, vor Antritt der Mün-
 sterischen Conferenz, gehörige Information in Cauſa einzuziehen.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Böhmen Königlischen
 Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentiarii,

Hochwohlgebohrne Grafen,

Wohl-Edle und Strenge, Gnädige Großgünstige Herren.

N. I.
 Hessen-
 Darmstädti-
 sches Memo-
 rial.

Uns, den Hessen-Darmstädtischen Abgesandten, ist gestern gnädig und großgün-
 stig communiciret worden, wohin sich die Fürstliche Hessen-Casselschen in der Marbur-
 gischen Successions-Sachen erkläret. Nun erachten wir unndthig etwas von der in-
 iustiz und iniquität dieser Forderung anzuzühren; sondeen sollen Ew. Hochgräffli-
 chen Excellenz und Excellenz auf gnädiges und großgünstiges Begehren unverhal-
 ten, daß bis dato wir von dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,
 Herrn Georgen, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Eschenlobogen, Dieß, Ziegen-
 heim und Midda, Isenburg und Büdingen, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, zu
 weiter